



Solidaritätsfonds & Zweckerhaltungsreglement

Die Generalversammlung der Siedlungsgenossenschaft Sunnige Hof erlässt, gestützt auf Art 3 Abs 2 lit. g) und Art. 4 Abs 3, Art. 18 sowie Art. 22 Abs 1 lit. d) der Statuten, das nachfolgende Reglement.

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt

- a) die Subventionierung von Mietkosten (ohne Nebenkosten) bei Mietwohnungen und Einfamilienhäuser (in der Folge „Wohnungen“ genannt) der Siedlungsgenossenschaft Sunnige Hof.
- b) die Gewährleistung einer dauernden Zweckerhaltung aller Familienwohnungen der Genossenschaft,
- c) die Äufnung des Solidaritätsfonds.

Art. 2 Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Vorstand.

Art. 3 Solidaritätsbeitrag (Mehrzins) bei Unterbelegung

Die Mieter/Innen, Genossenschaftsmieter/innen, die eine unterbelegte Wohnung nutzen, haben entsprechend dem Ausmass der Unterbelegung einen angemessenen Beitrag (Mehrzins) in den Solidaritätsfonds zu entrichten..

Eine beitragspflichtige Unterbelegung liegt vor, wenn gemessen an der Zahl der in der Wohnung lebenden Personen, (siehe Vermietungsreglement und gem. Einwohnermeldeamt), zwei oder mehrere überzählige (über die Kopfzahl hinaus) Zimmer vorhanden sind.

Die Belastung des Mehrzinses wegen Unterbelegung erfolgt, bei Auszug oder Tod einer in der Wohnung lebenden Person (Familienangehörige und Lebenspartner) nach einer Karenzfrist von 24 Monaten.

Art. 4 Festlegung des Solidaritätsbeitrags

Die GV legt den Solidaritätsbeitrag fest.

Der Mehrzins wird auf 10% je überzähliges Zimmer des zu bezahlenden Netto-Mehrzinses festgelegt.

Art. 5 Zweckerhaltung

Wird das Angebot der Genossenschaft zur Umsiedlung in ein geeignetes Mietobjekt nicht angenommen, kann der Vorstand einen Ausschluss aussprechen und den Mietvertrag kündigen.

Art. 6 Nachzahlung bei unwahren Angaben

Genossenschaftsmieter/innen, die sich der Bezahlung von Mehrzinsen gemäss diesem Reglement durch unwahre Angaben, nicht Meldung oder Verweigerung entziehen, haben die betreffenden Mehrzinse auf 5 Jahre nachzuzahlen.

Fehlbare Genossenschaftsmieter/innen werden in der Regel durch den Vorstand aus der Genossenschaft ausgeschlossen und gekündigt.

Art. 7 Subventionen aus dem Solidaritätsfonds

Die Anspruchsberechtigung richtet sich in der Regel nach den jeweils aktuellen Richtlinien, für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums, plus einen 20% Zuschlag.

Ein generelles Anspruchsrecht auf Subventionen aus dem Solidaritätsfonds besteht nicht.

Wer eine soziale Mietsubventionierung über den Solidaritätsfond beansprucht, hat diesen Anspruch mit den zwei letzten Steuererklärungen der vergangenen Bemessungsperiode zu belegen. Lebensgemeinschaften mit Gütertrennungen werden in dieser Hinsicht wie Gütergemeinschaften veranlagt.

Weitere Unterlagen sind, von Fall zu Fall beizubringen.

Aufgrund der eingereichten Daten werden so rasch als möglich, aber nie rückwirkende Subventionen ausgerichtet. Anspruch auf eine soziale Mietumlage haben die MieterInnen nur solange, als sie diese Anspruchsvoraussetzungen erfüllen und sie mit der aktuellen Staats- und Gemeindesteuerrechnung jeweils jährlich nachzuweisen vermögen.

Die Bezüger und Bezügerinnen von Leistungen aus dem Solidaritätsfonds sind verpflichtet, Änderungen in den massgebenden finanziellen Verhältnissen unverzüglich an die Geschäftsstelle zu melden.

Zu Unrecht bezogene Beiträge werden inkl. Verzinsung (ZKB Negativzins) zurückgefordert.

Art. 8 Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde an der Generalversammlung vom 29. Mai 2009 revidiert und in Kraft gesetzt.